

Zwischen dem

**Goethe-Institut e.V.
Goethe-Institut Warschau**

**handelnd durch die Institutsleitung in Warschau,
Frau Julia Hanske,**

- Auftraggeber -

und der

N.N.

- Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag über

die Unterhaltsreinigung und/oder Glas- und Fensterreinigung im Dienstgebäude

Ul. Chmielna 13A, 00-021 Warschau

Geschlossen am:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Objektbeschreibung.....	4
§ 4 Umfang der Leistungen	4
§ 5 Pflichten des Auftragnehmers	5
§ 6 Reinigungszeiten und Reinigungstage	5
§ 7 Aufmaß	5
§ 8 Abnahme der Leistungen.....	5
§ 9 Preise	6
§ 10 Mehrarbeit und Vergütung für Bedarfsreinigung	7
§ 11 Änderung der Preise	7
§ 12 Reinigungspersonal und Sicherheitsmaßnahmen	7
§ 13 Namentlicher Nachweis des Personals und Ausweis-Regelung.....	9
§ 14 Reinigungs- und pflegetechnische Voraussetzungen.....	9
§ 15 Einsicht- und Kopierverbot / Benutzung technischer Einrichtungen.....	11
§ 16 Sicherheit.....	11
§ 17 Meldung von Mängeln und Schäden.....	12
§ 18 Schutzwürdige Unterlagen	12
§ 19 Haftung	12
§ 20 Schlüsselregelung.....	12
§ 21 Versicherung.....	13
§ 22 Laufzeit und Kündigung des Vertrages.....	13
§ 23 Fristlose Kündigung	14
§ 24 Sonstige Vertragsvereinbarungen	14
§ 25 Allgemeine Vertragsbedingungen	15
§ 26 Änderungsvorbehalt	15
§ 27 Erfüllungsort.....	16

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt ab dem **1. April 2026** die
- Unterhaltsreinigung der Räume und Verkehrsflächen
- Glas- und Fensterreinigung
- im Bereich des Goethe-Institut Warschau, (UG, EG, 1. und 2. OG), ul.Chmielna 13A, 00-021 Warschau
- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Leistungen werden folgende Tätigkeiten ausgeführt: regelmäßige Reinigung (insbesondere Reinigung und Pflege von Bodenflächen und Bodenbelägen, sanitären Einrichtungen sowie Gegenständen, die zur Ausstattung der Räume gehören) sowie je nach Bedarf beidseitige Reinigung von Fenstern, Glastüren und Glasflächen sowie jeweils nach Bedarf unterstützende Tätigkeiten.
- (3) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den Bestandteilen des Vertrags, die in § 2 des Vertrags beschrieben sind.
- (4) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, im Fall schwerwiegender, außerordentlicher Umstände oder Ereignisse oder einer Änderung von bereits vorliegenden derartigen Umständen oder Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Goethe-Instituts liegen (insbesondere Unruhen, bewaffnete oder terroristisch geprägte Konflikte, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien) den Anfangszeitpunkt der Vertragslauszeit zu verschieben.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten folgende Anlagen:

- a. dieser Vertrag
- b. Leistungsbeschreibung Unterhaltsreinigung (Anlage 1)
- c. Das Angebot des Auftragnehmers vom einschließlich des Preisblatts (Anlage 2)
- d. Das Reinigungskonzept, das detaillierte Informationen zur Reinigungsplan und den angewandten Methoden in Bezug auf die einzelnen Räume enthält (Anlage 3)
- e. Die dem Vertrag beigefügten Anhänge, die von den Vertragsparteien ausgehandelt und unterzeichnet wurden.
- f. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des Vertrags gelten der Vertrag und seine Anhänge gemäß der in § 2 Punkt a., b., c., d. festgelegten Rangfolge. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Objektbeschreibung

Das Objekt, in dem die Leistungen erbracht werden, ist in den im § 2 geregelten Bestandteilen des Vertrags beschrieben.

§ 4 Umfang der Leistungen

- (1) Der Reinigungsfläche liegen die Raumverzeichnisse und das Aufmaß der Glas-/Fensterflächen zugrunde. Die angegebenen Flächen für die Glas-/Fensterreinigung umfassen Glasflächen und zugehörige Rahmen. Die Bodenflächen für die Unterhaltsreinigung beruhen auf der zu reinigenden Bodenfläche. Die Gesamtfläche beträgt 1.400 m².
- (2) Treten Änderungen bei der Größe, Nutzung bzw. Reinigungshäufigkeit der Flächen ein, teilt der Auftraggeber dies und den Zeitpunkt der Änderungen dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Der Auftraggeber wird gleichzeitig die in diesem Zusammenhang aktualisierten Anhänge vorlegen.
- (3) Verringert oder vergrößert der Auftraggeber nach Vertragsabschluss die Reinigungsfläche der Unterhaltsreinigung, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf die entsprechend niedrigere oder höhere Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird in diesem Fall durch die Vertragsparteien ausgehandelt.
- (4) Sind die Benutzer einzelner Räume (z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Urlaubs) längere Zeit abwesend und die Räume von der Vereinbarung abweichend nicht zu reinigen, ist der Auftragnehmer als Ausgleich dafür zur Ausführung zusätzlicher Reinigungsleistungen außerhalb des durch die Leistungsbeschreibung und die Anlagen zum Vertrag gegebenen Rahmens verpflichtet, wie z.B. während der Sommer- und Winterpause. Der Auftraggeber kann solche zusätzlichen Reinigungsleistungen verlangen. Der Zeitaufwand für die Ausführung der verlangten zusätzlichen Reinigungsleistungen darf nicht größer sein als die Zeitersparnis durch die nicht zu reinigenden Flächen.
- (5) Innerhalb des durch die vereinbarten Reinigungsleistungen gegebenen Zeitrahmens kann der Auftraggeber verlangen, dass bestimmte Arbeitsgänge zu Lasten anderer Arbeitsgänge wiederholt oder intensiviert werden. So kann z.B. die stärkere Verschmutzung von Pforte, Eingangsbereichen, Treppenhäusern und Fluren bei schlechtem Wetter ausgeglichen werden.
- (6) Über Umstände, die die Erbringung der geforderten Leistungen unmöglich machen oder erheblich erschweren, muss der Auftragnehmer rechtzeitig im Voraus informiert werden.

- (7) Erfolgen bauliche Änderungen oder legt der Auftraggeber die Reinigungshäufigkeit neu fest, übergibt er die entsprechend geänderten Aufstellungen der Flächen dem Auftragnehmer.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen immer fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen.
- (2) In Absprache mit dem Auftraggeber werden Revierpläne für die Unterhaltsreinigung erstellt, die in Übereinstimmung mit den Angaben in der Leistungsbeschreibung und den nach Vertragsschluss übergebenen Raumverzeichnissen festlegen, an welchen Tagen wo welche Reinigungstätigkeiten auszuführen sind. Die erbrachte Leistung wird bei regelmäßigen Rundgängen zusammen mit der Verwaltung des Goethe-Instituts Warschau auf Qualität überprüft.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Personal, das zur Arbeit im Objekt eingesetzt wird, vor Arbeitsaufnahme über die Gefahren am Arbeitsplatz gemäß den Vorschriften zur Unfallverhütung, den Vorschriften zur Anwendung gefährlicher Stoffe, gefährlicher Gemische, gefährdender Stoffe oder gefährdender Gemische, weiteren Arbeitsschutzzvorschriften sowie allgemein anerkannten Sicherheits- und arbeitsmedizinischen Grundsätzen zu unterweisen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über den Austausch des im Objekt eingesetzten Personals mindestens 4 Stunden vor Aufnahme der Tätigkeit durch das Personal - ausgenommen sind Fälle regelmäßiger Vertretungen.
- (4) Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl der Reinigungs- und Pflegemittel die geltenden Umweltschutzzvorschriften zu beachten.

§ 6 Reinigungszeiten und Reinigungstage

Die Reinigungszeiten sind in den Bestandteilen des Vertrags gemäß § 2 geregelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Reinigungsarbeiten die Nutzung der Räume nicht stören und an die Arbeitsorganisation sowie den Zeitplan angepasst sind. An Sonntagen finden keine Reinigungsarbeiten statt, es sei denn, der Auftraggeber erteilt ausdrücklich einen Sonderauftrag. Sonderreinigungen außerhalb der regulären Arbeitszeiten werden gesondert abgerechnet und unterliegen einer separaten Vergütung.

§ 7 Aufmaß

Die in Anlage 1 („Beschreibung des Auftragsgegenstands“) enthaltenen Pläne mit Angaben

zur Flächengröße sind für den Auftraggeber und den Auftragnehmer verbindlich. Bei Einwänden einer der Vertragsparteien in diesem Zusammenhang wird die Flächengröße gemeinsam vom Auftraggeber und Auftragnehmer aktualisiert, und die Korrekturen werden in einem Anhang zum Vertrag festgehalten.

§ 8 Abnahme der Leistungen

Leistungen des Auftragnehmers gelten als ordnungsgemäß erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Werktagen nach Ausführung der Arbeit begründete Einwendungen erhebt.

§ 9 Preise

Der Auftragnehmer erhält für die gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen eine monatliche Vergütung, wie in Anlage 2 („Angebot des Auftragnehmers vom einschließlich Preisblatt“) geregelt. Die darin genannten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Reinigungsleistungen bei der Unterhaltsreinigung die im Preisblatt zum Angebotsformular angegebene Monatsarbeitszeit zu erbringen. Die Anwesenheit der Personen, die Reinigungsarbeiten ausführen oder die Aufsicht darüber führen, wird in Anwesenheitslisten erfasst, die vom Auftragnehmer geführt werden.
- (2) Bedarfsreinigungen (siehe Leistungsbeschreibung) werden entsprechend dem ausgefüllten Preisblatt vergütet.
- (3) Die im Angebotsformular enthaltenen Preise sind vollständige Pauschalpreise.
- (4) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer als Vergütung für die von ihm nach diesem Vertrag geleistete Reinigung die in Anlage „Preisblatt“ angegebenen Preise. Die Zahlungen für die regelmäßigen Reinigungsleistungen werden bis zum 7. Tag des folgenden Kalendermonats in Rechnung gestellt und monatlich zu Beginn des nächsten Kalendermonats fällig, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer korrekt ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung. Zusätzliche Leistungen werden gemäß dem Bedarf nach deren Ausführung abgerechnet - nach Vorlage der Rechnung und entsprechender Zusatzdokumente (Bestellung des Auftraggebers und Übersicht der ausgeführten Arbeiten). Die Rechnungen sind an:

Goethe-Institut w Warszawie,

Ul. Chmielna 13A

00-021 Warschau

Polen

bzw. an rechnungen-warschau@goethe.de zu senden.

- (5) Wenn die Reinigungsarbeiten nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, hat der Auftraggeber bei Leistungen, die nicht nachgebessert werden können, das Recht, die monatliche Vergütung entsprechend dem Umfang der nicht erbrachten Leistung zu kürzen. Bei nachholbaren Leistungen kann binnen zwei Werktagen durch die Leistung zusätzlicher Reinigungsstunden Abhilfe geleistet werden; für die Nachbesserung erbrachte Arbeitsstunden sind im Leistungsnachweis gesondert aufzuführen, werden aber nicht zusätzlich vergütet.

§ 10 Mehrarbeit und Vergütung für Bedarfsreinigung

Auftragsreinigungen erfordern eine separate schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber. Die Vergütung für Auftragsreinigungen wird in Form eines entsprechenden Stundenlohns (Angebot des Auftragnehmers vom einschließlich Preisblatt - Anlage 2) und erfolgt auf Grundlage einer separaten Rechnung.

§ 11 Änderung der Preise

Die Anpassung der vereinbarten Preise gemäß § 9 erfolgt im Falle von Änderungen maximal 1-mal pro Jahr entsprechend dem HICP (engl. Harmonised Index of Consumer Prices – Harmonisierter Verbraucherpreisindex), der vom Statistischen Hauptamt (GUS) in Polen veröffentlicht wird, auf Grundlage eines von den Vertragsparteien unterzeichneten Anhangs zum Vertrag. Die erste Preisanpassung ist nach einem Jahr Vertragslaufzeit möglich.

§ 12 Reinigungspersonal und Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Ausführung der vertraglich festgelegten Arbeiten bei ihm beschäftigtes, fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- (2) Fällt von dem Auftragnehmer eingesetztes Personal z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Urlaubs aus oder lehnt der Auftraggeber dessen weiteren Einsatz ab, so hat der Auftragnehmer durch unverzüglichen Einsatz geeigneter Ersatzkräfte für die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang zu sorgen (innerhalb von 24 Stunden). Mehrkosten durch Ausfall von Arbeitskräften oder deren Ablehnung seitens des Auftraggebers trägt der Auftragnehmer.

- (3) Wenn der Auftragnehmer die Arbeiten nicht wie im Vertrag vereinbart ausführt und die Mängel trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht behebt, hat der Auftraggeber das Recht, die im Vertrag vereinbarten Arbeiten durch einen Dritten auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.
- (4) Die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte sind durch fachlich geschultes Personal des Auftragnehmers einzuweisen.
- (5) Die vom Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die sie in den zu reinigenden Räumen bzw. auf dem Gelände des Auftraggebers finden, unverzüglich der Finanz- und Verwaltungsabteilung des Auftraggebers zu übergeben. Finderlohn wird nicht erstattet.
- (6) Die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte dürfen keine Personen in das Gebäude mitnehmen, die nicht mit der Unterhaltsreinigung des Gebäudes beauftragt sind. Dies gilt insbesondere auch für Angehörige und Kinder.
- (7) Der Auftragnehmer hat bezüglich den von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte insbesondere folgende Pflichten:
- Setzt der Auftragnehmer Personal mit der Staatsangehörigkeit eines Landes ein, welches nicht Mitglied der Europäischen Union ist, muss sie sicherstellen, dass die Arbeitskräfte im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind.
 - Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte, die sozialversicherungspflichtig sind, über entsprechende Nachweise verfügen und diese bei sich führen.
 - Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die in der Liegenschaft des Auftraggebers tätigen Arbeitskräfte die ordnungsrechtliche Meldepflicht erfüllen.
 - Der Auftragnehmer muss für jede zum Einsatz beim Auftraggeber vorgesehene Arbeitskraft diesem auf Verlangen grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der geplanten Arbeitsaufnahme eine Kopie vom polizeilichen Führungszeugnis der betreffenden Arbeitskraft zuleiten (siehe auch § 16 Abs. 3).
 - Der Auftragnehmer darf keine Personen zur Ausführung des Auftrags einsetzen, die an meldepflichtigen Infektionskrankheiten leiden. Auf Verlangen des Auftraggebers veranlasst der Auftragnehmer Kontrolluntersuchungen der eingesetzten Personen vor Arbeitsbeginn sowie einmal jährlich zur Beurteilung der Eignung für die Ausführung der jeweiligen Tätigkeit, gemäß den einschlägigen Vorschriften.

- Ist der Auftraggeber zufrieden mit den eingesetzten Reinigungskräften, darf der Auftragnehmer diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers austauschen oder abziehen. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

§ 13 Namentlicher Nachweis des Personals und Ausweis-Regelung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten die zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen mit Ausweisen auszustatten, die deutlich machen, dass es sich um Reinigungspersonal des Auftragnehmers handelt. Die Ausweise müssen den Firmennamen des Auftragnehmers sowie den Vor- und Nachnamen der jeweiligen Person enthalten. Im Falle der Beendigung der Tätigkeit einer Person im Unternehmen des Auftragnehmers fordert dieser die Rückgabe des Ausweises.

§ 14 Reinigungs- und pflegetechnische Voraussetzungen

- (1) Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel sowie Geräte und Maschinen müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sein. Geräte und Maschinen müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen und Prüfvermerke (wie z.B. GS, CE-Zeichen) tragen.
- (2) Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel, für die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers bestehen, sind nach diesen Vorschriften zu verarbeiten.
- (3) Bei der Auswahl und der Verwendung von Desinfektions- und anderen Zusatzmitteln sind die geltenden behördlichen Vorschriften und Verordnungen zu beachten.
- (4) Für die regelmäßigen Reinigungsdienste stellt der Auftraggeber folgende Materialien zur Verfügung: Raumsprays, Glasreiniger, Küchenreiniger, Reinigungsspray für Holzmöbel („Pronto“), Geschirrspülmittel, Schwämme für die Geschirrreinigung, Toiletten- und Geschirrspültabs. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Einkauf dieser Materialien einzustellen und auf den Auftragnehmer zu übertragen. Ebenso kann der Auftraggeber den Einkauf von Reinigungsmitteln und entsprechenden Materialien erweitern.
- (5) Der Auftragnehmer stellt alles übrige Verbrauchsmaterial wie Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel bereit. Die Kosten übernimmt der Auftraggeber mit einem Aufschlag von auf den Nettopreis. Zusammen mit der Rechnung muss eine Kopie des Einkaufsbelegs beim Goethe-Institut Warschau eingereicht werden.

- (6) Warm- und Kaltwasser, Strom sowie in begrenztem Umfang verfügbare Räume zur Lagerung von Materialien, Werkzeugen usw. werden vom Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Pauschalpreisniveau bereitgestellt (Angebot des Auftragnehmers vom einschließlich Preisblatt - Anlage 2).
- (7) Der Auftraggeber haftet nicht für Diebstahl und sonstige Schäden hinsichtlich der Räume, welche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber bereitgestellt werden.
- (8) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räume (vgl. Abs. 6) werden vom Auftragnehmer gemäß dem vereinbarten Pauschalpreisniveau (Angebot des Auftragnehmers vom einschließlich Preisblatt - Anlage 2) sauber gehalten (Reinigung für eigene Zwecke).
- (9) Der Auftragnehmer garantiert, dass die eingesetzten Arbeitsmittel geeignet sind, die Pflege und den Werterhalt der zu reinigenden Objekte zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat Reinigungsmaschinen und -geräte einzusetzen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen. Die Maschinen und Geräte sind jederzeit in einem arbeitsfähigen, technisch und hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.
- (10) Die verwendeten Reinigungsmittel dürfen folgende Inhaltsstoffe nicht enthalten: Alkylphenolethoxylate (APEO), Nitrilotriacetat (NTA), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), p-Dichlorbenzol, Salzsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, aromatische und aliphatische Lösungsmittel, Ethyldiamintetraacetat (EDTA), Phosphate, Formaldehyd, Methanol, Ammoniak, Natriumhypochlorit, Triclosan, PFAS, Isothiazolinone, Benzalkoniumchlorid, Toluol oder Xylol.
- (11) Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers oder Vertreibers einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.
- (12) Der Auftragnehmer hat auf einen sparsamen Wasser- und Stromverbrauch zu achten.
- (13) Der Auftraggeber behält sich vor, die Anwendung bestimmter Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Reinigungs- und Pflegemittel zu untersagen oder zu verlangen. Materialien, welche die behandelten Flächen oder Einrichtungsgegenstände beschädigen, dürfen nicht verwendet werden.
- (14) Für das Feuchtwischen mit einem Gerät setzt der Auftragnehmer Feuchtwischer, Baumwoll- oder synthetische Flauschpads, Gazetücher/Einwegtücher ein, wodurch nicht haftender Schmutz vom Fußboden entfernt wird. Die Flaumer bzw. Tücher müssen nebelfeucht eingesetzt werden und entsprechend häufig gewechselt werden.

- (15) Für das Staubsaugen der Böden sind von dem Auftragnehmer leistungsfähige Industriestaubsauger oder Klopf- und Bürstensauggaschinen einzusetzen. Für die Reinigung des gewebten Vinylbodens ist eine Scheuersaugmaschine oder eine Teppichreinigungsmachine mit HWE oder eine Maschine mit Bürstenwalzmethode zu verwenden. Flecken auf dem Bodenbelag werden von dem Auftragnehmer chemisch oder mit mechanischen Mitteln entfernt.
- (16) Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel sowie Desinfektionsmittel sind nach beendeter Reinigung von dem Reinigungspersonal fortzuräumen, alle Einrichtungsgegenstände wieder an den ursprünglichen Platz zu stellen.
- (17) Umweltfreundliche Produkte sind zu bevorzugen. Soweit für den jeweiligen Reinigungszweck erhältlich, sind Reinigungsmittel in Mehrwegkanistern zu beschaffen. Sind Mehrwegkanister nicht erhältlich, ist Nachfüllpackungen der Vorzug zu geben. Reinigungsmittel dürfen nicht in PVC oder Spraydosen verpackt sein.
- (18) Reste von Reinigungsmitteln gelten als Sondermüll und werden auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt. Unvermeidbare Abfälle in Form von gebrauchten Verpackungen werden vom Auftragnehmer im Rahmen des Recyclings entsorgt.
- (19) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung unentgeltliche Materialproben zur Prüfung durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Einsicht- und Kopierverbot / Benutzung technischer Einrichtungen

- (1) Es ist dem Personal des Auftragnehmers untersagt, Einblick in die Schriftstücke, Akten und sonstigen Arbeitsunterlagen zu nehmen sowie davon Abschriften, Fotokopien oder dergleichen zu fertigen. In den Räumen befindliche Telefone und Büromaschinen (z.B. Arbeitsplatzcomputer, Faxgeräte und Kopiergeräte) dürfen von ihm nicht benutzt werden.
- (2) Bei Zu widerhandlung gegen eines der in Absatz 1 genannten Verbote kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer die betreffenden Arbeitskräfte im Vertragsobjekt nicht mehr einsetzt.

§ 16 Sicherheit

- (1) Der Auftragnehmer hat die Sicherheitsforderungen des Auftraggebers zu erfüllen und muss an einer Sicherheitsbelehrung teilnehmen.
- (2) Der Auftragnehmer hat sein Personal vor dem Einsatz bei dem Auftraggeber über deren Sicherheitsforderungen zu belehren und sich unter anderem auch an die Vorgaben des Auftraggebers zu halten.

- (3) Der Auftragnehmer wird rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme durch die betreffende Person eine Bescheinigung über deren Straffreiheit vorlegen. Es können nur Arbeitskräfte des Auftragnehmers bei dem Auftraggeber eingesetzt werden, deren Einsatz der Auftraggeber zugestimmt hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, Arbeitskräften ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu seinem Gebäude zu untersagen.

§ 17 Meldung von Mängeln und Schäden

- (1) Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben Schäden in der Liegenschaft, in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (2) Wenn die genannten Schäden eine Gefahr für das Personal des Auftragnehmers darstellen, dürfen die Reinigungsarbeiten erst nach Beseitigung des festgestellten Schadens durchgeführt werden.

§ 18 Schutzwürdige Unterlagen

Im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis des Auftragnehmers gelangte Unterlagen sind schutzbedürftig und gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugeben.

§ 19 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Körperverletzungen sowie Sach- und Vermögensschäden, die er selbst oder sein Personal im Zusammenhang mit der Durchführung der Reinigungsarbeiten verursacht. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Reinigungsarbeiten Benutzer des Objekts nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich, sind die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenstellen anzubringen.
- (2) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Wird der Auftraggeber von Dritten dennoch in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei. Begeht der Auftraggeber die Freistellung, zeigt er es dem Auftragnehmer unter Angabe des Namens des Anspruchstellers und der Bezeichnung des Anspruchs an.

§ 20 Schlüsselregelung

- (1) Der Auftraggeber gewährt einen ungehinderten Zugang zu den zu reinigenden Örtlichkeiten, sowie für die Räume der Abfallentsorgung. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Reinigungsarbeiten benötigten Schlüssel unentgeltlich zur

Verfügung. Sie sind spätestens bei Vertragsende wieder zurückzugeben. Der Auftragnehmer darf keine Nachschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen.

- (2) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle zur Verfügung gestellten Schlüssel sorgsam aufbewahrt werden. Verluste der Schlüssel sind unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- (3) Muss ein solcher Schlüssel im Besitz der Reinigungskräfte bzw. der Aufsichts- und Kontrollkräfte wegen Beschädigung oder Verlustes ersetzt werden, so trägt der Auftragnehmer die Kosten für den Austausch der Schließzylinder und den/die Ersatzschlüssel. Der Auftraggeber beschafft den bzw. die Ersatzschlüssel.

§ 21 Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses bestehen zu lassen, mit der die unter §19 und § 20 aufgeführten Haftungsrisiken in ausreichendem Maße gedeckt werden, und zwar zur Sicherung pro Schadensersatzforderungen
 - a. aus Personenschäden über 10.000.000 PLN
 - b. aus Sach- und Umweltschäden über 10.000.000 PLN
 - c. aus Schlüsselverlustschäden über 100.000 PLN
 - d. aus Bearbeitungsschäden über 500.000 PLN
 - e. aus Schäden verursacht durch Subunternehmen 10.000.000 PLN
 - f. für Einnahmeausfall 2.000.000 PLN
- (2) Der Versicherungsschutz ist spätestens beim Abschluss des Vertrages durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 22 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom **1. April 2026 bis zum 31. März 2028** geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; bei Zustellung per Post muss sie per Einschreiben mit Empfangsbestätigung versendet werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum maßgeblich, an dem das Kündigungsschreiben bei der anderen Partei eingeht.

- (3) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Laufzeit des Vertrags zweimal um jeweils bis maximal 12 Monate zu verlängern - durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer muss mindestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich über die Verlängerung informiert werden. Für den Auftraggeber besteht keine Verpflichtung, von der Option zur Vertragsverlängerung Gebrauch zu machen.
- (4) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Während dieser Zeit ist das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsletzten kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; bei Zustellung durch die Post durch Einschreiben mit Rückschein oder Postzustellungsurkunde. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag maßgebend, an dem das Kündigungsschreiben beim Vertragspartner eingeht.

§ 23 Fristlose Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund berechtigt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. der Auftragnehmer Mitarbeitern des Auftraggebers oder deren Angehörigen Geschenke oder andere Vorteile verspricht, anbietet oder überreicht,
 - b. das Vertragsverhältnis unter Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zustande gekommen ist,
 - c. der Auftragnehmer entgegen dem Verbot Subunternehmer zur Leistungserbringung einsetzt,
 - d. der Auftragnehmer die vereinbarten Reinigungsleistungen nicht vollständig erbringt,
 - e. der Auftragnehmer andere Vertragsbestimmungen verletzt hat,
 - f. sich die finanzielle Lage des Auftragnehmers so verschlechtert hat, dass die Vertragserfüllung gefährdet ist,
 - g. der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dem Gesetz über den Mindestlohn verstößt.

§ 24 Sonstige Vertragsvereinbarungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung von Reinigungsarbeiten sowie anderer Tätigkeiten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen die geltenden Vorschriften zur Unfallverhütung, zur Anwendung gefährlicher Stoffe, gefährlicher Gemische, gefährdender Stoffe oder gefährdender Gemische, weitere

Arbeitsschutzzvorschriften sowie allgemein anerkannte Sicherheits- und arbeitsmedizinische Grundsätze strikt einzuhalten.

- (2) Die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung sind zu beachten.

§ 25 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Für in diesem Vertrag nicht geregelte Fälle gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung kann jede Partei jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages Dritten nur insoweit und nur dann mitzuteilen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- (4) Alle Änderungen dieses Vertrags und seiner Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 26 Änderungsvorbehalt

- (1) Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses davon aus, dass die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt zumutbar und möglich ist.
- (2) Eine Vertragsänderung aufgrund außergewöhnlicher Umstände ist gemäß Artikel 357¹ des polnischen Zivilgesetzbuches (sog. *rebus sic stantibus*-Klausel) möglich. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag auf diesem Wege anzupassen. Sollte eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder nicht akzeptabel sein, steht dem Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund zu. Etwaige bis zu diesem Zeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet. Jegliche darüberhinausgehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatzforderungen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei Leistungsschwierigkeiten, behördlichen Eingriffen in seinen Geschäftsbetrieb oder ähnlichen Umständen, welche sich auf seine Leistungserbringung auswirken, unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien werden sich um eine Anpassung des Vertrages bemühen. Wenn eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder nicht akzeptabel ist, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund zu.

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort sind die Räumlichkeiten des Auftraggebers, das Goethe-Institut Warschau.

Anhänge:

- a. Beschreibung des Auftragsgegenstands der Reinigungsdienstleistung (Anlage 1),
- b. Angebot des Auftragnehmers vom einschließlich Preisblatt (Anlage 2),
- c. Reinigungskonzept mit detaillierten Informationen zur Reinigungsplan und den angewandten Methoden in Bezug auf die einzelnen Räume (Anlage 3).

Auftraggeber:

Warschau,

Auftragnehmer:

.....